

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz

Drucksache 19/1350 (B.49) – Auflagen zum Haushalt 2024/2025

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
- IV A 1-
Tel.: 9026-1628

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

M i t t e i l u n g

- zur Kenntnisnahme -

über

Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz

Drucksache Nr. 19/1350 (B.49) - Auflagen zum Haushalt 2024/2025

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 30. Juni zu den Erfahrungen der Umsetzung der Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz zu berichten, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung von Fußgängerwegen, dem verkehrlichen Nutzen und der Ausweitung der Bedienggebiete in den Außenbezirken.“

Hierzu wird berichtet:

Mit der Änderung des Berliner Straßengesetzes durch Einfügung des § 11a hat das Land Berlin den Rechtsrahmen zur Regulierung des gewerblichen Anbietens von Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können, geschaffen. Nach dieser Vorschrift müssen die Unternehmen -wie berichtet- eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis einholen, um stationslose Mietfahrzeuge wie Elektro-Tretroller und Fahrräder im öffentlichen Straßenraum anbieten zu dürfen.

Auch nach Einführung der Erlaubnispflicht nach dem Berliner Straßengesetz für Freefloating-Mietangebote der Mikromobilität im September 2022 und Ausweitung der im Rahmen eines Pilotprojektes mit der BVG gestarteten Abstellflächen als Ordnungsrahmen für diese Angebote, besteht noch Handlungsbedarf, um Nutzungskonflikte mit anderen, vor allem mobilitätseingeschränkten sowie älteren Verkehrsteilnehmenden zu verhindern.

Beide genannten Instrumente sind noch relativ neu und werden fortwährend weiterentwickelt bzw. ausgebaut. Für ein stadtverträgliches Gleichgewicht der vorhandenen Mobilitätsformen bedarf es eines datengestützten Leitbildes: ein Gesamtkonzept, dass insbesondere die angesprochenen Nutzungskonflikte und Aspekte für einen klimafreundlicheren Verkehr im Fokus hat. Die erforderlichen Daten können nunmehr durch die Einführung eines Dashboards erhoben werden, für das alle Sharing-Mikromobilitätsanbieterinnen und -anbieter verpflichtet sind, die Mobilitätsdaten ihrer Fahrzeuge zu teilen.

Die erteilten Sondernutzungserlaubnisse für die Mobilitätsanbieterinnen und -anbieter sind zum 31.12.2023 ausgelaufen und es wurden neue Sondernutzungserlaubnisse für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2025 erteilt.

Mit den Erlaubnissen wurden auch Nebenbestimmungen erlassen, die das Anbieten von Elektrokleinstfahrzeugen (eKF) im öffentlichen Straßenland unter besondere Auflagen stellt.

Diese wurden mit Blick auf die Erfahrungen aus dem Erlaubniszeitraum 01.09.2022 bis zum 31.12.2023 nachgeschärft und erweitert, um die Abstellsituation zu verbessern und Beeinträchtigungen von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinden Menschen zu verhindern.

Zu den neuen Bestimmungen gehört nunmehr die seit dem 01.01.2024 verpflichtende Fußpatrouille. Das dafür vorzuhaltende Personal soll überprüfen, dass die Mietfahrzeuge ordnungsgemäß und nicht hindernd abgestellt sind und diese gegebenenfalls ord-

nungsgemäß umstellen oder eine Entfernung veranlassen. Die Fahrzeuge sind mit Kontaktdaten für eine Beschwerdeline auszustatten, die ab dem 01.04.2024 auch in Brailleschrift an der Lenkstange anzubringen sind.

Die Anbieterinnen und Anbieter sind künftig verpflichtet, Parkverbotszonen um die Abstellflächen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und zum Lückenschluss zwischen Parkverbotszonen auch über 100 m hinaus einzurichten. Seit Oktober 2023 ist ein Dashboard (VIANOVA) implementiert, über das alle Mikromobilitätsanbieterinnen und -anbieter in Berlin (anonymisierte) Daten ihrer Fahrzeugflotten teilen müssen. Darüber lassen sich Verstöße gegen die Parkverbotszonen und die Einhaltung der Flottengröße überprüfen.

Es wurde außerdem eine Fahrzeughöchstgrenze von 19.000 eKF innerhalb des S-Bahnringes festgelegt, was bei vier Anbieterinnen und Anbietern maximal 4.750 Fahrzeuge pro Anbieterin/Anbieter bedeutet. Eine weitere Reduzierung ist vorbehalten, sollte sich bis zum Sommer 2024 keine spürbare Verbesserung einstellen.

Zum 01. Mai 2024 werden nur noch durch neun Unternehmen insgesamt 55.011 Mietfahrzeuge angeboten. Die genehmigten Fahrzeuge verteilen sich hierbei wie folgt: 43.000 Elektrokleinstfahrzeuge, 9.180 Fahrräder mit bzw. ohne elektrischem Antrieb, 231 elektrisch betriebene Lastenräder sowie 2.600 Kleinkrafträder (E-Motorräder).

Im Rahmen dieser Sondernutzungserlaubnisse werden in Bezug auf das regelkonforme Abstellen der Fahrzeuge gegenüber den Unternehmen nunmehr umfassende Anforderungen gestellt. Eines der wichtigsten Ziele dieser Auflagen ist das Freihalten der Fußverkehrsflächen insbesondere von abgestellten Elektro-Tretrollern, welche andere Verkehrsteilnehmende gefährden können. Darüber hinaus werden die Unternehmen verpflichtet, technische Lösungen gegen ungeordnetes Abstellen der Fahrzeuge einzuführen, sei es über einen Foto-Beleg oder zum Beispiel über exakte Ortungssysteme, die unter anderen das Beenden des Mietvorganges in dafür nicht vorgesehenen Gebieten, also z.B. Grünanlagen, - so genannten ‚No-Parking-Zones‘ - technisch unterbinden.

Seit dem 1. Januar 2024 wurden die Regelung zu den digitalen ‚No-Parking-Zones‘ so ergänzt, dass sie nun auch Gebiete um besonders schützenswerte Einrichtungen, z.B. Seniorenheime und Einrichtungen für Blinde beinhaltet.

Eine der Auflagen verpflichtet die Unternehmen, anonymisierte Nutzungsdaten zu teilen, um einerseits die Einhaltung der Nebenbestimmungen überprüfen zu können, sowie andererseits eine Einschätzung zum Beitrag zu den Zielen des Berliner Mobilitätsgesetzes zu ermöglichen.

Seit Ende Oktober 2023 werden Nutzungsdaten der Fahrzeuge von den Unternehmen über eine digitale Schnittstelle an die zuständigen Stellen der SenMVKU übermittelt. Die Daten werden dabei über einer Datenmanagementplattform geordnet und automatisiert erfasst. Dabei werden über dezidierte Schnittstellen alle Bewegungen und Aktionen aller Fahrzeuge gesammelt, analysiert und visualisiert.

Generell lassen sich starke saisonale Schwankungen bei den Nutzungsdaten erkennen. Im folgenden werden die Nutzungsdaten für die verschiedenen Fahrzeugarten tabellarisch dargestellt.

Nutzungsdaten für den Zeitraum Q1/23 bis Q1/24 für Elektrokleinstfahrzeuge:

	Q1/23	Q2/23	Q3/23	Q4/23	Q1/24
Ø Fahrten pro Fahrzeug pro Tag	1,86	2,99	3,11	2,22	2,25
Ø Strecke pro Fahrt	1,4 km	1,6 km	1,7 km	1,4 km	1,5 km
Ø Dauer pro Fahrt	7,0 Minuten	8,1 Minuten	8,3 Minuten	7,0 Minuten	7,1 Minuten

Nutzungsdaten für den Zeitraum Q1/23 bis Q1/24 für (E-)Fahrräder (ohne Nextbike und Call-a-bike):

	Q1/23	Q2/23	Q3/23	Q4/23	Q1/24
Ø Fahrten pro Fahrzeug pro Tag	0,6	0,81	0,82	0,45	0,5
Ø Strecke pro Fahrt	2,1 km	2,4 km	2,5 km	2,1 km	2,2 km
Ø Dauer pro Fahrt	14,5 Minuten	16,0 Minuten	14,2 Minuten	15,2 Minuten	16,1 Minuten

Viele Fahrzeuge der Flotten werden also maximal eine Stunde am Tag genutzt und verbleiben die restliche Zeit ungenutzt im öffentlichen Raum. Die zurückgelegten Strecken entsprechen in Entfernung und Dauer häufig solchen, die sonst mit dem Umweltverbund zurückgelegt worden wären: zu Fuß, dem eigenen Fahrrad oder auch dem ÖPNV.

Darüber hinaus werden mit dem Ziel einer verbesserten Verkehrssituation gemeinsam mit den Bezirken Abstellflächen für Elektro-Tretroller und Mietfahrräder auf Fahrbahnflächen geschaffen, um die Fußverkehrsflächen von solchen Mietfahrzeugen zu entlasten. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden und werden Cluster von Abstellflächen an den Hotspots errichtet und von flächendeckenden Parkverbotszonen umgeben. In gemeinsamer Betrachtung mit der Erprobung von Mobilitätstationen im Rahmen des Verkehrsvertrags und den von den Bezirken erstellten wurden bis Ende März 2024 insgesamt 327 Abstellflächen geschaffen, davon 211 innerhalb des S-Bahnringes.

Die Einrichtung von anbieterunabhängigen Abstellflächen wird als wirkungsvoll eingeschätzt, um einen geeigneten Ordnungsrahmen zu gewährleisten. So konnten die Parkverstöße in den entsprechenden Gebieten erheblich reduziert werden.

Gemäß Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) vom 30.11.2022 (GVBl. S. 674) ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrzeugen im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahnringes) ab dem 01.01.2023 gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.3 der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührenverordnung und beträgt 3 Euro je Fahrrad, Elektrokleinstfahrzeug, 0,50 Euro je Lastenrad und 4 Euro je Kleinkraftrad je Monat. Das Anbieten der Mietfahrzeuge im Außenbereich ist gebührenfrei. Infolge der Sondernutzungsgebührenfestsetzung - und gemeinsam mit der Reduzierung der Flotte der eKF innerhalb des S-Bahnringes seit dem 1. Januar 2024 - konnte eine Verlagerung des Fahrzeugangebotes vom besonders belasteten Innenstadtbereich zugunsten des Außenbereichs festgestellt werden, so dass nunmehr eine Verteilung von ca. 49 % der Mietfahrzeugangebote im Innenstadtbereich (= innerhalb des S-Bahnringes) und ca. 51 % im Außenbereich erreicht wurde.

Die Überwachung des ordnungsgemäßen und nicht hindernden Abstellens von Mietfahrzeugen durch die Nutzenden als Verkehrsteilnehmende wurde besonders durch verpflichtende Fußpatrouillen im Kontext der Nebenbestimmungen als auch in Zusammenarbeit mit der BVG intensiviert. Verkehrsbehindernde Fahrzeuge sollen u.a.

durch die Überwachungskräfte der bezirklichen Ordnungsämter umgesetzt werden. Zudem hat die SenInnSport zugesagt, dass ein Gebührentatbestand in der Polizeibenutzungsgebühren-Ordnung geschaffen wird, der den Bezirken die Möglichkeit für einen Kostenersatz für die Umsetzungsmaßnahmen gegenüber den Unternehmen schafft. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren erhöht ebenfalls den notwendigen Druck auf die Unternehmen, ihre Nutzenden zu einem ordnungsgemäßen Abstellen der Mietfahrzeuge anzuhalten.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Kalenderjahr 2024 wurden insgesamt für diese Angebote Sondernutzungsgebühren in Höhe von 960.913,00 Euro festgesetzt

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 06.06.2024

Ute Bonde

.....

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt